

Ersetzt Ausgabe Mai 1980

Die Werkstattordnung regelt das Verhalten des Lehrgangsteilnehmers im Bereich der DVS®-Bildungseinrichtungen. Ihre Einhaltung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV), insbesondere die der UVV VBG 15 "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren", sind notwendige Voraussetzungen für ein erfolgreiches und unfallfreies Ausbilden. Teilnehmer, die fahrlässig gegen die Bestimmungen der UVV oder die Werkstattordnung verstoßen, können von der weiteren Teilnahme an der jeweiligen Ausbildungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

1 Folgende Lehrgangzeiten sind pünktlich und ohne Aufforderung einzuhalten:

Tageslehrgang von Uhr bis Uhr,
Abendlehrgang von Uhr bis Uhr.

Die Pausenzeiten werden gesondert bekanntgegeben, sie sind ebenfalls pünktlich einzuhalten. In den Pausen darf nicht gearbeitet werden. Verläßt ein Lehrgangsteilnehmer die Werkstatt oder Bildungseinrichtung während der Arbeitszeit, hat er sich beim Ausbilder ab- und wieder zurückzumelden.

2 Der Teilnehmer hat in den zugewiesenen Räumen Ordnung und Sauberkeit zu halten; dies gilt in besonderem Maße für Toiletten und Waschräume. Arbeitsplätze und Arbeitsräume sind täglich nach Arbeitsende vom Teilnehmer zu säubern und aufzuräumen.

3 Dem Teilnehmer ist nur das Betreten der für den Lehrgangsbetrieb notwendigen Räume gestattet. Er darf nur an dem ihm zugewiesenen Platz arbeiten und das Schweißgerät/das Werkzeug/die Maschinen in der vom Ausbilder vorgeschriebenen Weise bedienen.

4 Alle Geräte, die der Lehrgangsteilnehmer mitbringt (Schweißgerät, Schleifmaschinen usw.) dürfen nur mit Zustimmung des Ausbilders benutzt werden. Der Betrieb von Funksprechgeräten, Radios oder ähnlichem elektronischen Gerät im Werkstattbereich ist nicht gestattet.

5 Die persönliche Schutzausrüstung (Arbeitsanzug, Augenschutz, Gehörschutz, Schutzhandschuhe, Schürze, gegebenenfalls Sicherheitsschuhe usw.) sind in einwandfreiem Zustand zu halten und entsprechend den Anweisungen des Ausbilders zu tragen. Alle weiteren Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sind ebenfalls genau einzuhalten.

6 Störungen und Beschädigungen an Geräten und Anlagen sind unverzüglich dem Ausbilder zu melden. Die Behebung von Störungen darf nicht eigenmächtig vom Lehrgangsteilnehmer vorgenommen werden. Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen sind nur von besonders dafür qualifizierten Fachkräften durchzuführen.

7 Der Aufforderung des Ausbilders "Flammen aus!" oder "Gerät ausschalten!" ist vom Lehrgangsteilnehmer sofort nachzukommen.

8 Werkstücke und Werkzeuge dürfen nicht auf dem Fußboden oder dem Schweißgerät abgelegt werden, sondern nur auf dem Schweiß- oder Arbeitstisch. Gleiches gilt für Autogen-

und Lichtbogenbrenner sowie Stabelektrodenhalter, soweit es für diese keine speziellen Ablage- oder Aufhängevorrichtungen gibt. Heiße Übungsstücke sind durch Abschrecken in Wasser abzukühlen, bevor sie vorgezeigt, weiterbearbeitet oder gelagert werden.

9 Die zum Schweißen verwendeten blech- und rohrförmigen Werkstoffe sind bestmöglich auszunutzen. Stabelektroden sind bis auf das Einspannende (etwa 35 bis 40 mm) zu verbrauchen, Schweißstäbe sind vollständig zu verarbeiten.

10 Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei Arbeiten mitzuhelfen, die der Bereitstellung von technischen Gasen und Material im Rahmen der Ausbildung dienen.

11 Alle Unfälle wie Verletzungen und Verbrennungen sind sofort dem Ausbilder zu melden, auch wenn deren Ausmaß und Auswirkungen zunächst unbedeutend erscheinen. Gleiches gilt für Wegunfälle von und zur Bildungseinrichtung.

12 Der Genuß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ist während der Lehrgangszeit nicht erlaubt und kann zum Ausschluß von der Bildungsmaßnahme führen. Unter Alkohol- oder sonstigem Rauschmitteleinfluß stehende Lehrgangsteilnehmer werden sofort der Bildungseinrichtung verwiesen und der Träger der Lehrgangsmaßnahme informiert.

13 Rauchverbote sind strengstens zu beachten.

14 Der dem Lehrgangsteilnehmer zugewiesene Kleiderspind ist - außer beim Umkleiden - verschlossen zu halten. Unabhängig davon sind weder Geld noch Wertsachen darin aufzubewahren. Bei Diebstahl übernimmt die Bildungseinrichtung grundsätzlich keine Haftung. Bei Lehrgangsende muß der Teilnehmer seinen Spind sauber und unverschlossen hinterlassen. Bei verschlossenen Spinden ist die Bildungseinrichtung berechtigt, diese zu öffnen und nach einer Aufbewahrungsfrist von zwei Wochen über den Inhalt frei zu verfügen.

15 Das Arbeiten in den Ausbildungsräumen erfordert von jedem Teilnehmer ein Höchstmaß an Aufmerksamkeit und gegenseitiger Rücksichtnahme, um den Lernerfolg zu gewährleisten und Unfälle zu vermeiden. Absichtliches Verletzen von Personen sowie Beschädigen von Einrichtungen sowie mutwilliges Stören des Lehrganges führen zum sofortigen Ausschluß des oder der betroffenen Personen.

Diese Veröffentlichung wurde von einer Gruppe erfahrener Fachleute in ehrenamtlicher Gemeinschaftsarbeit erstellt und von der Arbeitsgruppe "Schulung und Prüfung" genehmigt. Sie ist für DVS®-Bildungseinrichtungen verbindlich. Der Anwender muß prüfen, ob die ihm vorliegende Fassung noch gültig ist.

DVS, Ausschuß für Bildungswesen, Arbeitsgruppe "Schulung und Prüfung"